

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Absender:

Name:

Strasse:

PLZ / Ort:

Zusatz:

Datum:



Berufsausbildungsvertrag TVA-L

Landesdirektion Leipzig

Braustraße 2

04107 Leipzig

Ausfüllhinweise

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

(*) Diese Felder müssen ausgefüllt werden.

Weitere Informationen und Hinweise.

Dieses Feld entfällt durch eine Benutzerauswahl.

zwischen (Ausbildender)

Name des Ausbildenden

vertreten durch*

und (Auszubildende(r))

Vorname*

Nachname*

Geburtsort*

Geburtsdatum*

Straße und Hausnummer*

Postleitzahl*

Wohnort*

wird unter Zustimmung ihrer/ ihres seiner/ seines

gesetzlichen Vertreter(s)

Vorname

Nachname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

- vorbehaltlich

- folgender

Berufsausbildungsvertrag

geschlossen:

§ 1 Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung

(1) Der/ Die Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf eines/ einer

ausgebildet.

(2) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.

§ 2 Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

(1)

Das Ausbildungsverhältnis beginnt am* _____ und endet am*

(2) Die ersten 3 Monate der Ausbildung sind Probezeit.

§ 3 Grundsätzliches über das Ausbildungsverhältnis

(1) Für das Ausbildungsverhältnis gelten

- das Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 in seiner jeweiligen Fassung, sowie für die Dauer der Mitgliedschaft des Freistaates Sachsen in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL)
- der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 sowie

die Tarifverträge, die den TVA-L BBiG ergänzen, ändern oder ersetzen in der Fassung, die für den Bereich der - Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und für den Freistaat Sachsen jeweils gilt, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Bei einem Austritt aus der TdL gelten diese Tarifverträge bis zu ihrer Beendigung oder bis zum Abschluss eines anderen Tarifvertrages statisch weiter.

(2) Ferner gelten die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.

§ 4 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Die/Der Auszubildende ist verpflichtet, die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er vom Ausbildenden freigestellt ist, zum Beispiel an

§ 5 Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt zur Zeit wöchentlich: (Angabe in Stunden)

§ 6 Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung

(1) Die/Der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Absatz 1 TVA-L BBiG. Es beträgt zurzeit:

Vergütung in Euro*

- _____ im ersten Ausbildungsjahr,
- _____ im zweiten Ausbildungsjahr,
- _____ im dritten Ausbildungsjahr,
- _____ im vierten Ausbildungsjahr.

Das monatliche Ausbildungsentgelt ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Auszubildenden benanntes Konto im Inland zu zahlen.

(2) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhält die/der Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die/der Auszubildende ihre/seine Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.

§ 7 Dauer des Erholungsurlaubs

Die/Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L BBiG in Verbindung mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit

_____ bis* _____ Ausbildungstage*

§ 8 Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 und des § 18 Absatz 4 TVA-L BBiG gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

§ 3 Absatz 2:

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 18 Absatz 4:

Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,*
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.*

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 18 Absatz 4 TVA-L BBiG unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Im Übrigen gilt § 22 BBiG.

§ 9 Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieses Ausbildungsvertrages einschließlich der Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Ort, Datum

Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden:
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)

(Ausbildende/r)

(Vater)

(Auszubildende/r)

(Mutter)

(Vormund)

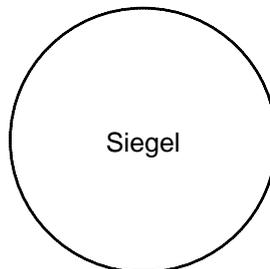
Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Eintragungsvermerk

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.

Nummer des Vertrages

Datum der Eintragung



Datum:
Landesdirektion Leipzig
als zuständige Stelle